



SO GEHEN SIE VOR: PRÜFEN SIE DIESE ANHÄNGIGEN VERFAHREN UND LEGEN SIE EINSPRUCH GEGEN IHREN STEUERBESCHEID EIN – MEHR IST NICHT NOTWENDIG

Aktenzeichen	Darum geht es in dem strittigen Sachverhalt	Für Sie relevant?
X R 6/25	Gewerbsteuerbefreiung eines ambulanten Pflegedienstes Der BFH hat darüber zu entscheiden, ob ein ambulanter Pflegedienst dann von der Gewerbesteuer befreit sein kann, wenn in mindestens 40 % der Fälle die Pflegekosten von der Sozialversicherung oder Sozialhilfe übernommen wurden.	☐
XI R 29/24	Forderungen im Insolvenzverfahren Verhandelt wird, ob eine Darlehensforderung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens beim Darlehensnehmer auf den nachfolgenden Bilanzstichtag als Verbindlichkeit zu passivieren sein kann, wenn zuvor eine Anmeldung zur Insolvenztabelle unterblieben ist.	☐
XI R 33/24	Vorrang einer Steuerbefreiung Der BFH hat zu klären, welche Steuerbefreiungsvorschrift für Zwecke der Beurteilung des Vorsteuerabzuges Vorrang hat, wenn sowohl die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 19 Buchstabe b UStG (Lieferung von Blindenwaren durch Blindenwerkstätten) als auch die der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG (innergemeinschaftliche Lieferung) erfüllt sind.	☐
V R 23/24	Umsatzsteuerbefreiung einer Fahrschule Fraglich ist, ob eine Steuerbefreiung des von einem freien Fahrlehrer für eine berufsbildende Einrichtung geleisteten Fahrschulunterrichts vorliegen kann, wenn die Vertragsbeziehungen nur zwischen Schülern und Schule und nicht jeweils zwischen dem einzelnen Schüler und dem selbstständigen Lehrer bestehen (Tatbestandsmerkmal der Unmittelbarkeit nach § 4 Nr. 21 Buchstabe b UStG).	☐
II R 7/25	Bestimmung des Bodenrichtwerts Zu entscheiden ist, ob bei der typisierten Bewertung für die Bestimmung des Bodenrichtwerts die tatsächliche Bebauung oder die laut Bebauungsplan maximal zulässige Bebauung zugrunde zu legen ist.	☐
I R 8/25	Gestaltungsmissbrauch der Einlage in eine GmbH Den obersten Finanzrichtern liegt folgende Frage zur Entscheidung vor: Liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn die Alleingesellschafterin einer überschuldeten und sich in Abwicklung ihres Geschäftsbetriebs befindlichen GmbH eine Einlage in deren Kapitalrücklage mit dem alleinigen Zweck vornimmt, mit den eingelegten Mitteln die gegenüber der Alleingesellschafterin bestehenden Verbindlichkeiten zu bedienen?	☐
VIII R 7/25	Einheitliche und gesonderte Feststellung von Kapitalertragsteuer Verhandelt wird vor dem BFH, ob für die Finanzverwaltung ein Wahlrecht besteht, anstelle der im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Erhebungswege für pflichtwidrig nicht durch die auszahlende Stelle erhobene Kapitalertragsteuer eine gesonderte und einheitliche Feststellung vorzunehmen.	☐